

Nr. 30/2025
ausgegeben am: 05.12.2025

INHALT	SEITE
Öffentliche Zustellungen der Stadt Hagen	
Für Sasha Britz	248
Für Friedrich Dittombee, Kassenzeichen: 1003.0113241.1	248
Für Friedrich Dittombee Kassenzeichen: 1003.0016100.0	248
Für Herrn Alexander Noll	248
Für das Unternehmen urban GmbH	248
Für Herrn Ali Zeaiter	249
Für Frau Esmeralda Marinkovic	249
Für Herrn Fars Suleiman	249
Für Herrn Eugen Vaduva	249
Für Jochem Berendt	251
Für Herrn Anton Scherbakow	254
Für Herrn Mike Schünke	254
Für Herrn Ahmad Alsaid	254
Für Herrn Ferhat Öztas	254
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hagen	
Satzung der Stadt Hagen über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) für den Bereich „Hohenhagen“ vom 26.11.2025	249
XXVII. Nachtrag vom 03.12.2025 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011	255
Sitzung des Rates Nr. 09/2025, am Donnerstag 11.12.2025, um 14:00 Uhr, Ratssaal, Rathaus an der Volme, 58095 Hagen TAGESORDNUNG	256
Öffentliche Bekanntmachungen des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen	
Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 13 Abs. 11 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung	251
Einziehung von Grabstätte gemäß § 13 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung	252
Vernachlässigung von Grabstätten gemäß § 27 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung	253
Abräumen von Einzelgrabfeldern gemäß § 14 Abs. 4 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung	253
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen, Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde für die Städte Bochum, Dortmund und Hagen	
Vorhaben der: Radeberger Gruppe KG c/o Dortmunder Actien-Brauerei GmbH Steigerstr. 20, 44145 Dortmund Öffentliche Bekanntmachung über die nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	254



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Sasha Britz, letzte bekannte Anschrift Markt 13 in 06449 Aschersleben, liegt im Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen, Zimmer C. 1302, folgendes Schriftstück/ folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Grundbesitzabgabenbescheid vom 09.01.2025 für das Jahr 2025.
Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen,
Geschäftszeichen:

Kassenzeichen: 1003.0535621.7

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S.3866, ber. I 2003 S.61) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist/ sind.

Hagen, 14.11.2025 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Friedrich Dittombee, letzte bekannte Anschrift Spielbrinkstr. 6 in 58135 Hagen, liegt im Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen, Zimmer C. 1302, folgendes Schriftstück/ folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Grundbesitzabgabenbescheid vom 09.01.2025 für das Jahr 2025.
Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen,
Geschäftszeichen:

Kassenzeichen: 1003.0113241.1

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S.3866, ber. I 2003 S.61) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist/ sind.

Hagen, 14.11.2025 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Friedrich Dittombee, letzte bekannte Anschrift Spielbrinkstr. 6 in 58135 Hagen, liegt im Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen, Zimmer C. 1302, folgendes Schriftstück/ folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Grundbesitzabgabenbescheid vom 09.01.2025 für das Jahr 2025.
Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen,
Geschäftszeichen:

Kassenzeichen: 1003.0016100.0

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S.3866, ber. I 2003 S.61) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist/ sind.

Hagen, 14.11.2025 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für das Unternehmen urban GmbH, Inh. Herr Mehmet Cihan, letzte bekannte Anschrift: Sunderlohstr. 31, 58093 Hagen; Betriebssitz: Sunderlohstr. 32, 58093 Hagen.

Folgendes Schriftstück liegt bei dem Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Hagen, Rathausstr. 11, 58095 Hagen, Bauteil E, Volme Forum, zur Abholung bereit:

Bescheid der Stadt Hagen vom 14.11.2025, Aktenzeichen: 32/04C

Das Schriftstück kann bei Frau Heierberg Rathausstr. 11, 58095 Hagen, Bauteil E, Volme Forum, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, Telefon 02331/207-2276, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind

Hagen, 17.11.2025 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Alexander Noll, wohnhaft: unbekannt (letzte bekannte Anschrift Velberter Str. 17, 42489 Wülfrath) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rechtswahrungsanzeige der Stadt Hagen vom 17.11.2025, Aktenzeichen 55/711B-50868.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 17.11.2025 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Ali Zeaiter wohnhaft: „Libanon“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 18.11.2025, Aktenzeichen 55/711F-60886

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 18.11.2025 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Frau Esmeralda Marinkovic– aktuell „Unbekannt“, zuletzt bekannte Wohnanschrift: „Voerder Str. 49, 58135 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ablehnungsbescheid der Stadt Hagen vom 18.11.2025, Aktenzeichen 55/712B – 40542.

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 18.11.2025 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Fars Suleiman, wohnhaft „Irak“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 20.11.2025, Aktenzeichen 55/711F-41222

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zur Zeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 20.11.2025 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Eugen Vaduva, wohnhaft: unbekannt (letzte bekannte Anschrift Schwanenstr. 3, 58089 Hagen) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 20.11.2025, Aktenzeichen 55/711F-61682.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zur Zeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 20.11.2025 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung der Stadt Hagen über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung) für den Bereich „Hohenhagen“ vom 26.11.2025

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV.NRW. S. 444) und des § 172 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 3786) hat der Rat der Stadt Hagen am 22.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung „Hohenhagen“ umfasst das Gebiet der von Karl Ernst Osthaus 1906 initiierten Planung der Gartenstadt Hohenhagen. Das Gebiet weist eine große Anzahl von Gebäuden auf, die für das Ortsbild und die Stadtgestalt prägend sind und von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung sind.

Nach ständiger Rechtsprechung ist unter dem Ortsbild die bauliche Gestalt des Ortes sowohl von innen als auch von außen, die Ansicht und Silhouette des Ortes zu verstehen. Die Stadtgestalt wiederum meint die Struktur einer Stadt einschließlich ihres Grundrisses, der Baustruktur, der Freiräume und der typischen Nutzungsstruktur. Das Ortsbild und die Stadtgestalt werden geprägt durch die isolitären Wohngebäude sowie die sie verbindende Straßen- und Wegeführung, die im Gesamtkontext betrachtet die ursprüngliche Planungsabsicht des Gebietes als Gesamtkunstwerk erkennen lassen. Darüber hinaus weisen viele Bereiche, die durch denkmalwerte Gebäude im Ensemble geprägt werden, eine besondere künstlerische Bedeutung auf. Über allem ist immer auch der Bezug zum Hohenhof als das Gebiet prägende städtebauliche Dominante in den Blick zu fassen.

Zunehmende Verdichtungs- und Siedlungstendenzen in Stadtrandlage erzeugen einen Druck zur baulichen Nutzung der Grundstücke, der sich auch in bereits realisierten Bauprojekten im Gebiet zeigt.

Der Erlass der Erhaltungssatzung „Hohenhagen“ ist daher zur Sicherung der überlieferten städtebaulichen, insbesondere künstlerischen und geschichtlichen Bedeutung sowie der kontrollierten, unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten betrachteten Entwicklung des Gebietes geboten.

Dem öffentlichen Interesse wird folgend unter Würdigung der privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Vorrang eingeräumt, da das Erhaltungsgebiet in seiner Geschichte und Überlieferung einzigartig und für die Hagener Kulturlandschaft sowie Stadtgeschichte prägend ist.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Ohne Erlass der Erhaltungssatzung besteht die Gefahr einer zunehmenden baulichen Überprägung des Gebietes und damit einhergehend dem Verlust der historischen Aussagekraft.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung verläuft im nordwestlichen Bereich hinter den Grundstücken der Bebauung am „Stirnband“ und zieht sich entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung an der „Thorn-Prikker-Straße“ bis zur Bundesautobahn A 45 fort. Ihr Richtung Südwesten folgend verläuft der Geltungsbereich entlang der gebildeten Flurstücksgrenze der Flurstücke „Auf der Fuchskuhle“ und „Im alten Felde“ bis zur „Haßleyer Straße“. Die „Haßleyer Straße“ bildet die westliche Grenze des Geltungsbereichs bis zum Anschluss an die nordwestliche Bebauung „Stirnband“.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die folgenden Grundstücke in der Planversion Nr. 1206/2024:
Gemarkung Eppenhause, Flur 7, Flurstücke 227, 245, 112, 113, 111, 110, 109, 108, 172, 106, 105, 107, 517, 516, 157, 100, 99, 98, 97, 96, 95, 94, 471, 129, 128, 171, 117, 172, 253, 229, 119, 344, 512, 127, 126, 263, 511, 515, 546, 536, 535, 537, 531, 532, 533, 534, 530, 538, 529, 527, 526, 525, 524, 518, 557, 556, 555, 554, 121, 545, 547, 548, 549, 550 sowie Gemarkung Eppenhause, Flur 8, Flurstücke 94, 552, 553, 29, 357, 104, 96, 497, 358, 498, 98, 355, 510, 509, 379, 431.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in einem Übersichtsplan zeichnerisch abgegrenzt. Der Plan ist als Anlage Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Erhaltungssatzung dient gemäß §172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt. Sie dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung des Ortsbildes und der strukturellen Stadtgestaltung der im räumlichen Geltungsbereich liegenden Siedlung. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 3 Genehmigungspflicht

- (1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung, der Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Dazu gehören zugehörige Freiflächen und Einfriedungen, Bauhöhe, die Anordnung der Gebäude sowie besondere architektonische Merkmale.
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Der Antrag auf Genehmigung von Abbruch, Änderung und Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage ist schriftlich bei der Stadt Hagen zu stellen.
- (2) Die Genehmigung wird durch die Stadt Hagen erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird gemäß § 173 Abs. 1 BauGB im Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren über die in § 3 bezeichneten Belange entschieden.
- (3) Denkmalrechtliche Belange bleiben von der Erhaltungssatzung unberührt. Eine Genehmigung nach § 3 dieser Satzung ersetzt nicht eine möglicherweise notwendige denkmalrechtliche Erlaubnis.

§ 5 Begründung

Dieser Satzung ist eine Begründung beigelegt, die die städtebauliche Zielsetzung dieser Erhaltungssatzung konkretisiert.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung zurückbaut oder ändert, handelt ordnungswidrig gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend (30.000) Euro belegt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. – Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hingewiesen wird ferner:

Herausgeber:
Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



- auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 S. 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Einsichtnahme:

Die Satzung, der Plan zur Satzung und die Begründung liegen ab sofort beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer B.104 dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Darüber hinaus können die Unterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Hagen unter www.hagen.de / Menü / Unser Service / Stadtpläne - Das GeoDatenPortal / Planen und Bauen / Planungsrechtliche Festsetzungen eingesehen werden.

Hagen, 26.11.2025

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Jochem Berendt, letzte bekannte Anschrift Nordstr. 21 in 58135 Hagen, liegt im Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen, Zimmer C. 1302, folgendes Schriftstück/ folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Grundbesitzabgabenbescheid vom 09.01.2025 für das Jahr 2025.

Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen, Geschäftszeichen:

Kassenzeichen: 1003.0590100.2

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S.3866, ber. I 2003 S.61) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist/ sind.

Hagen, 14.11.2025

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 13 Abs. 11 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung

Bei den nachstehend aufgeführten Grabstätten sind die Nutzungsrechte abgelaufen und der Nutzungsberechtigte ist nicht zu ermitteln.

Friedhof Altenhagen	
Grabstätte	Name
5/-/39-40	Döveling
20A/-/48A-48B	Müller
25/-/42-43	Krämer
Friedhof Delstern	
Grabstätte	Name
34/-/22-23	Fischer
N/-/41	Mertens
U5/-/35A-35B	Sandrard
U5/-/290A-290B	Gartmann
U54/1/2	Schott
Friedhof Haspe	
Grabstätte	Name
12A/2/8	Borm
12A/2/11A	Horak
Friedhof Loxbaum	
Grabstätte	Name
24/-/1-2	Jung
35/-/19-20	Kozdon
U4/-/140A-140B	Grabowski
U6/-/71A-71B	Kirschnick
Friedhof Vorhalle	
Grabstätte	Name
U24/-/54A-54C	Küthe

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist gemäß § 15 der Friedhofssatzung möglich. Die Gebühren für den Wiedererwerb richten sich nach der aktuell gültigen Friedhofsgebührensatzung.

Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes oder Rechte, die der beabsichtigten Einziehung entgegenstehen, können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Wirtschaftsbetrieb Hagen (Friedhofsverwaltung) schriftlich (Postfach 4249, 58042 Hagen) oder zur Niederschrift (Eilper Str. 132 - 136) beantragt bzw. geltend gemacht werden.

Anderenfalls wird der Wirtschaftsbetrieb Hagen diese Grabstätten nach Ablauf der Frist einziehen.

Werden Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist die Friedhofsverwaltung gemäß § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung berechtigt, diese entschädigungslos zu entfernen und weiterzuverwenden oder zu entsorgen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677 320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung Klageerhebung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übermittlung



eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hinweise:

Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg. Die Klage hat gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch bei Erhebung einer Klage die Abgabe fristgemäß zu entrichten ist. Das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.“

Hagen, 19.11.2025

Jörg Germer (Vorstand)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen

Einziehung von Grabstätte gemäß § 13 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung

Bei den aufgeführten Grabstätten ist das Nutzungsrecht erloschen, da es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit seinem Ableben übernommen hat.

Friedhof Altenhagen	
Grabstätte	Name
36/-/63-64	Schemmerling
Friedhof Delstern	
Grabstätte	Name
U5/-/83A-83B	Wolf
U54/20/2A-2B	Wolfrath
Friedhof Haspe	
Grabstätte	Name
1/2A/20	Kottsieper

Friedhof Loxbaum	
Grabstätte	Name
14/-/209-210	Wlotzka
18/-/233	Neumann
36/-/55-56	Neumann
S1/-/123-125	Fischer

Rechte, die der beabsichtigten Einziehung entgegenstehen, können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Wirtschaftsbetrieb Hagen (Friedhofsverwaltung) schriftlich (Postfach 4249, 58042 Hagen) oder zur Niederschrift (Eilper Str. 132 - 136) beantragt bzw. geltend gemacht werden.

Anderenfalls wird der Wirtschaftsbetrieb Hagen diese Grabstätten nach Ablauf der Frist einziehen.

Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen werden durch die Friedhofsverwaltung gemäß § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung entschädigungslos entfernt und entsorgt.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677-320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung Klageerhebung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hinweise:

Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg.

Die Klage hat gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch bei Erhebung einer Klage die Abgabe fristgemäß zu entrichten ist. Das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.“

Hagen, 19.11.2025

Jörg Germer (Vorstand)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen

Vernachlässigung von Grabstätten gemäß § 27 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung

Die nachstehend aufgeführten Grabstätten sind nicht entsprechend der Vorschriften der Friedhofssatzung hergerichtet oder gepflegt und der Nutzungsberechtigte ist nicht zu ermitteln.

Friedhof Altenhagen	
Grabstätte	Name
11/6/3	Klöpfel

Die Betroffenen werden im Wege dieser öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, die Pflege der Gräber wiederaufzunehmen oder zu veranlassen und mindestens in einfacher Form (Laub- und Unkrautbeseitigung) bis zum Ende der Nutzungszeit sicherzustellen. Gleichzeitig mit dieser öffentlichen Bekanntmachung erfolgt ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird diese Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten befolgt, werden die Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677-320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung Klageerhebung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hinweise:

Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg.

Die Klage hat gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch bei Erhebung einer Klage die Abgabe fristgemäß zu entrichten ist. Das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.“

Hagen, 19.11.2025

Jörg Germer (Vorstand)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Wirtschaftsbetriebs Hagen WBH – Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen

Abräumen von Einzelgrabfeldern gemäß § 14 Abs. 4 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung

Im Laufe des Jahres 2025 sollen in Hagen auf kommunalen Friedhöfen Einzelgrabfelder oder Teile von ihnen abgeräumt werden. Die Ruhezeit des letztbestatteten Toten in diesem Grabfeld ist abgelaufen. Es handelt sich um folgende Grabstätten:

Friedhof	Altenhagen			
Block	Reihe	Gräber		
4A	4	1	Bis	11
4A	5	1	Bis	8
12	1	17	Bis	25
12	2	21	Bis	25
12	4	12	Bis	13
12	5	1	Bis	13
12	6	4	Bis	13
12	7	1	Bis	13
Friedhof	Loxbaum			
12A		23	Bis	41
U25A		47	Bis	58

Werden Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, ist die Friedhofsverwaltung gemäß § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung berechtigt, diese entschädigungslos zu entfernen und weiterzuverwenden oder zu entsorgen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677-320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung Klageerhebung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hinweise:

Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg. Die Klage hat gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass auch bei Erhebung einer Klage die Abgabe fristgemäß zu entrichten ist. Das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.“

Hagen, 19.11.2025

Jörg Germer (Vorstand)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Anton Scherbakow, wohnhaft: unbekannt (letzte bekannte Anschrift Hagener Str. 348, 58285 Gevelsberg) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rechtswahrungsanzeige der Stadt Hagen vom 21.11.2025, Aktenzeichen 55/711F-46359.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 21.11.2025

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Mike Schünke: „Unbekannt,“ liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 27.11.2025, Aktenzeichen 55/711D-65710

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der

Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 27.11.2025

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Ahmad Alsaid, zuletzt wohnhaft „unbekannt“ liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 27.11.2025, Aktenzeichen 55/711A – 67943 -

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Kißing, Zimmer D316, Tel. 207-2806, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 27.11.2025

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Ferhat Öztas, zuletzt wohnhaft: Frankfurter Str. 37; 58095 Hagen, liegt beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Hagen, Freiheitstr. 3, 58119 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Entziehungsverfügung der Stadt Hagen vom 03.12.2025, Aktenzeichen 32/11N- 1546646

Das Schriftstück kann bei Herr Armagan in Zimmer 122, Telefon 02331 207 2308, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 03.12.2025

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen, Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde für die Städte Bochum, Dortmund und Hagen

Vorhaben der: Radeberger Gruppe KG

c/o Dortmunder Actien-Brauerei GmbH
Steigerstr. 20, 44145 Dortmund

Öffentliche Bekanntmachung über die nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Stadt Hagen hat gemäß § 17 BImSchG für die Brauerei (IED-Anlage) der Radeberger Gruppe KG in 44145 Dortmund, neue Grenzwerte für Staub und bauliche Anforderungen nach TA Luft 2021 (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) i.V.m. NaGeMi-VwV 2023 (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie) festgelegt.

Herausgeber:
Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Anordnung werden hiermit entsprechend § 17 Abs. 1a S.3 i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekanntgemacht:

Nachträgliche Anordnung

Ihnen wird nach den §§ 17 und 52 BImSchG bezüglich Ihrer Brauerei mit einer Produktionskapazität von 3000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag am Standort Steigerstraße 20 in 44145 Dortmund, folgendes angeordnet:

1. Einrichtungen zur Energierückgewinnung an Würzekocheinrichtungen sind einzusetzen. Diese sollen gleichzeitig eine Emissionsminderung durch einen geschlossenen Kochvorgang ermöglichen.
2. Bei Einsatz oben genannter Energierückgewinnungssysteme darf während des Würzekochens nur zu Beginn des Kochvorgangs und bei Erreichen der Kochtemperatur für die Dauer von höchstens 5 Minuten das Abgas über den Schornstein abgeleitet werden.
3. Der Prozess ist in der übrigen Zeit im geschlossenen System zu betreiben.
4. Die staubförmigen Emissionen im Abgas aus der Handhabung und Verarbeitung von Malz und Zusätzen dürfen die Massenkonzentration von 10 mg/m³ nicht überschreiten.
5. Einmal jährlich ist eine wiederkehrende Messung für Gesamtstaub von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle durchzuführen zu lassen. Der Messbericht ist der Gemeinsamen Unteren Umweltschutzbehörde der Städte Bochum Dortmund und Hagen spätestens vier Wochen nach Durchführung der Messung vorzulegen.
6. Die Anordnungsziffern 1-3 sind ab dem 01.12.2026 einzuhalten. Die Anordnungsziffern 4-5 sind unverzüglich umzusetzen. Spätestens vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheids ist ein Umsetzungskonzept vorzulegen. Die Umsetzung der Maßnahmen muss bis zum 14.12.2024 abgeschlossen sein.
7. Bis jeweils spätestens drei Wochen nach der in Ziffer 6 genannten Umsetzungsfrist ist der Gemeinsamen Unteren Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen ein Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, ob die jeweiligen Maßnahmen umgesetzt wurden und auf welche Weise.

Die Anordnung enthält eine Begründung und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Diese Rechtsbehelfsbelehrung gilt für alle am Verfahren Beteiligten sowie alle bisher nicht am Verfahren beteiligte Dritte.

Die nachträgliche Anordnung liegt im Zeitraum vom 08.12.2025 bis 22.12.2025 auf der nachfolgenden Internetseite der Genehmigungsbehörde aus und kann dort eingesehen werden:

<https://www.hagen.de/aus-dem-rathaus/fachbereiche-und-aemter/fachbereiche-a-z/umweltamt/#immissionen-und-gewerbe>

Des Weiteren kann die nachträgliche Anordnung und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Stadt Hagen
Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen,
Schwerter Straße 168
58099 Hagen
E-Mail: lisa.specogna@stadt-hagen.de
Tel.: 02331/207-4768

Hinweis:

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid nach § 4 i.V.m. § 19 Abs. 3 S 2 BImSchG i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klagefrist beginnt am Tag nach dem Ende der Auslegungsfrist.

Hagen, 04.12.2025

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

XXVII. Nachtrag vom 03.12.2025 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618), des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) – vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV NRW S. 1184) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV NRW S. 155) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 06.11.2025 folgenden XXVII. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011 beschlossen:

Artikel I

Der Straßenreinigungs- und Winterdienstplan der Stadt Hagen wird wie folgt geändert:

Teil I: Straßenverzeichnis

	Reinigung / Winterwartung durch	Häufigkeit	Verkehrsbedeutung	Winterdienststufe
Mopsweg	Anlieger			

Teil II: Wegeverzeichnis

	Reinigung / Winterwartung durch	Häufigkeit	Verkehrsbedeutung	Winterdienststufe
Mopsweg	Anlieger			

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Der vorstehende XXVII. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen vom 03.12.2025 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 03.12.2025

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Sitzung des Rates Nr. 09/2025, am Donnerstag 11.12.2025, um 14:00 Uhr, Ratssaal, Rathaus an der Volme, 58095 Hagen

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Mitteilungen
 - 2.1 Mündliche Mitteilungen
 - 2.2 Mitteilungen über Ausschussumbesetzungen
- 3 Berichte
 - 3.1 Beteiligungsbericht 2024 der Stadt Hagen
 - 3.2 Bericht zur BauGB Novelle 2025 – Der Wohnungsbau-Turbo
 - 3.3 Einführung der Wertstofftonne in der Stadt Hagen
- 4 Anfragen gemäß § 5 der Geschäftsordnung
 - 4.1 Anfrage der FDP-Ratsgruppe
hier: Gewalt gegen Verwaltungsmitarbeiter
- 5 Vorschläge zur Tagesordnung gemäß § 6 der Geschäftsordnung
 - 5.1 Vorschlag der HAK-Fraktion
hier: Sicherstellung der fristgerechten Beteiligung am SKS-Förderprogramm 2025/2026
 - 5.2 Vorschlag der AfD-Fraktion
hier: Änderung des Flächennutzungsplans – Entfernung des Gebietes „Böhfeld“ als Gewerbe- und Baugebiet aus dem Flächennutzungsplan
 - 5.3 Vorschlag der Fraktion Bürger für Hohenlimburg/Die PARTEI
hier: Haushalt 2026/27 - Unterfinanzierte Pflichtaufgaben
 - 5.4 Ausschussumbesetzung
- 6 Tagesordnungspunkte der Verwaltung
 - 6.1 Bestellung von Arbeitnehmervertretern/Arbeitnehmervertreterinnen in den Verwaltungsrat der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH
 - 6.2 Bestellung von Arbeitnehmervertretern/Arbeitnehmervertreterinnen in den Aufsichtsrat der Hagener Entsorgungsbetrieb GmbH (HEB)
 - 6.3 Entsendung in den Aufsichtsrat der Theater Hagen gGmbH
 - 6.4 Nachbesetzung Aufsichtsrat HVG und Stadtbeleuchtung Hagen GmbH sowie Verwaltungsrat WBH
 - 6.5 Zweckverband Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen
hier: Entsendung von Mitgliedern in die dortigen Gremien

- 6.6 Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen für das Jahr 2026
- 6.7 XXVII. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992
- 6.8 XXVIII. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011
- 6.9 Verabschiedung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren
- 6.10 I. Nachtragssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedler*innen und Obdachlosen in der Stadt Hagen, sowie I. Nachtragssatzung über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge, Aussiedler*innen und Obdachlose der Stadt Hagen
- 6.11 Entscheidungen des Verwaltungsrates des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR
hier: I. Nachtrag zur Entwässerungsgebührensatzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR
- 6.12 Entscheidungen des Verwaltungsrates des Wirtschaftsbetriebes Hagen AöR (WBH) hier: VI. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung
- 6.13 Änderung der Satzung des Jugendrates der Stadt Hagen
- 6.14 V. Nachtragssatzung der Satzung des Frauenbeirates vom 14.03.1991
- 6.15 Besetzung des Frauenbeirates
- 6.16 IV. Nachtragssatzung der Satzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vom 15. Oktober 2004
- 6.17 Bestellung von beratenden Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
- 6.18 1. Feststellung des Jahresabschlusses 2024
2. Beschluss über die Entlastung des Oberbürgermeisters
- 6.19 Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention für Gremienmitglieder der Stadt Hagen
- 6.20 Stellungnahme der Verwaltung zum Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) über die überörtliche Prüfung 2024/2025
- 6.21 Beschlussfassung über die Gültigkeit der Kommunalwahl 2025
hier: Einspruch von HagenAktiv FWG gegen die Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Hagen und des Oberbürgermeisters am 14.09.2025 und Stichwahl des Oberbürgermeisters am 28.09.2025
- 6.22 Bereitstellung von Haushaltsmitteln - Entscheidung über Haushaltsmittel für den Fachbereich 56
- 6.23 Bereitstellung von Haushaltsmitteln - Entscheidung über Haushaltsmittel für den FB 30
- 6.24 Bereitstellung von Mitteln für Hochwasserschutzmaßnahme aus dem Wiederaufbauplan
- 6.25 Überplanmäßige Aufwendungen im Jobcenter für Leistungen nach dem SGB II für 2025
- 6.26 Überplanmäßige Aufwendungen im Fachbereich Jugend und Soziales für Leistungen nach dem SGB XII und SGB IX für 2025
- 6.27 Überplanmäßige Aufwendungen im Teilplan 0130 – Gebäudewirtschaft für 2025
- 6.28 Annahme einer Spende der Sparkasse an Volme und Ruhr zugunsten der Internationalen Gartenausstellung (IGA) 2027
- 6.29 Schenkung eines Kunstwerks des Künstlers Georg Jirř Dokoupil an das Osthaus Museum Hagen
- 6.30 Anmeldeverfahren der Schulanfänger an den Grundschulen für das Schuljahr 2026/2027 – Umsetzung der Kommunalen Klassenrichtzahl
- 6.31 Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung 2026-2027
- 6.32 Abriss und Neubau der Kita Cuno 106

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



- 6.33 Verbindliche Bedarfsplanung für voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen in Hagen 2025 bis 2028 nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)
- 6.34 Handlungsstrategie zum Umgang mit Problemimmobilien
- 6.35 Ergänzungsbeschluss - Vorbereitende Untersuchungen "Quartier am Hauptbahnhof (Eastside) und angrenzende Bereiche": Anpassung Untersuchungsgebiet
- 6.36 Satzung über das besondere Vorkaufsrecht, gemäß §25 BauGB für das „Quartier am Hauptbahnhof (Eastside) und angrenzende Bereiche“
- 6.37 Satzungen zur Aufhebung der Satzungen der Stadt Hagen über die Unterschreitung von Abstandflächen
- 6.38 Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB für das Stadtumbaugebiet Hagen-Hohenlimburg.
- 6.39 Verkehrsuntersuchung Kreuzung Altenhagener Brücke
- 6.40 Stellungnahme der Stadt Hagen zur 1. Änderung des Regionalplans Ruhr -Windenergie: 2. Beteiligung
- 6.41 FNP Teiländerung Nr. 117 Unterberchum hier:
a) Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren
b) Abschließender Beschluss
- 6.42 Bebauungsplan Nr. 3/25 (725) Gewerbegebiet Kabel Nord hier: Einleitung des Verfahrens
- 6.43 Bebauungsplan Nr. 4/25 (726) Gewerbegebiet Kabel Süd hier: Einleitung des Verfahrens
- 6.44 Erneuerung Kunstrasen in Garenfeld
- 6.45 Umbau des Rasenplatzes im Erich-Berlet-Stadion zum Kunstrasen
- 6.46 Sanierung der Tribüne Erich-Berlet-Stadion
- 6.47 Abriss und Neubau des Umkleidegebäudes am Höing
- 6.48 Überplanmäßige Aufwendungen im Fachbereich Jugend und Soziales für Leistungen nach dem SGB VIII für 2025
- 6.49 Überplanmäßige Aufwendungen im Fachbereich Jugend und Soziales für Leistungen für Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII für 2025
- 6.50 Überplanmäßige Aufwendungen im Fachbereich Jugend und Soziales für Leistungen nach dem SGB VIII im Bereich der Jugendarbeit für 2025
- 7 Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen (nichtöffentlich)
- 2 Berichte (nichtöffentlich)
- 2.1 Beteiligungsangelegenheit (nichtöffentlich)
- 3 Anfragen gemäß § 5 der Geschäftsordnung (nichtöffentlich)
- 4 Vorschläge zur Tagesordnung gemäß § 6 der Geschäftsordnung (nichtöffentlich)
- 5 Tagesordnungspunkte der Verwaltung (nichtöffentlich)
- 5.1 Personalangelegenheit (nichtöffentlich)
- 5.2 Beteiligungsangelegenheit (nichtöffentlich)
- 5.3 Beteiligungsangelegenheit (nichtöffentlich)
- 5.4 Beteiligungsangelegenheit (nichtöffentlich)
- 5.5 Beteiligungsangelegenheit (nichtöffentlich)
- 5.6 Beteiligungsangelegenheit (nichtöffentlich)
- 5.7 Beteiligungsangelegenheit (nichtöffentlich)
- 5.8 Beteiligungsangelegenheit (nichtöffentlich)
- 5.9 Beteiligungsangelegenheit (nichtöffentlich)
- 5.10 Beteiligungsangelegenheit (nichtöffentlich)
- 5.11 Beteiligungsangelegenheit (nichtöffentlich)
- 5.12 Beteiligungsangelegenheit (nichtöffentlich)

- 5.13 Beteiligungsangelegenheit (nichtöffentlich)
- 5.14 Beteiligungsangelegenheit (nichtöffentlich)
- 5.15 Beteiligungsangelegenheit (nichtöffentlich)
- 5.16 Grundstücksangelegenheit (nichtöffentlich)
- 6 Veröffentlichungen (nichtöffentlich)
- 7 Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung (nichtöffentlich)
- Hagen, 04.12.2025 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr (<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

↓	↓	↓
Unterhaltungsvertrag Straßenbauarbeiten Norden/Osten 2026		
Typ: VOB/A Ausschreibung		
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 10.12.2025		
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte		
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YTKMA0WNE		
Unterhaltungsvertrag Straßenbauarbeiten Westen 2026		
Typ: VOB/A Ausschreibung		
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 09.12.2025		
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte		
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YTNM5N7G8E		
Unterhaltungsvertrag Straßenbauarbeiten Süden/Mitte 2026		
Typ: VOB/A Ausschreibung		
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 08.12.2025		
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte		
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YTNVYVNZ1		



https://www.instagram.com/hagen_westfalen/



<https://www.facebook.com/Hagen.Westfalen>



https://www.threads.net/@hagen_westfalen



https://x.com/Hagen_Westfalen



whatsapp.com/channel/0029Vadxh293gvWQzSZxBC0

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Sportstätten schließen in den Weihnachtsferien

4. Dezember 2025 – Das Servicezentrum Sport (SZS) der Stadt Hagen weist darauf hin, dass alle städtischen Sportanlagen in den Weihnachtsferien von Montag, 22. Dezember 2025, bis Dienstag, 6. Januar 2026, geschlossen bleiben und daher nicht für den Trainingsbetrieb zur Verfügung stehen. Bereits beauftragte und genehmigte Veranstaltungen sind hiervon nicht betroffen. Die Vereine werden gebeten, ihre Trainingsgruppen entsprechend zu informieren.

Stadt Hagen übergibt Förderzusage für Neubauprojekt in der Herrenstraße 7

4. Dezember 2025 – 24 geförderte, nachhaltige und moderne Wohnungen in einem Gebäude: So lautet das Ziel des neuen Förderprojektes der Stadt Hagen in der Herrenstraße 7 in Hohenlimburg. Am heutigen Donnerstag, 4. Dezember, übergaben Oberbürgermeister Dennis Rehbein sowie Baudezernent Henning Keune die Förderzusage in Höhe von 5,5 Millionen Euro an den Investor Tayo Immobilien KG. Für das Bauprojekt gilt ein Tilgungsnachlass von 1,9 Millionen Euro.

„Mit der Förderung des Bauprojektes setzen wir als Stadt ein wichtiges Zeichen für die Zukunft des Wohnens“, betont Oberbürgermeister Dennis Rehbein. „Das Projekt vereint bezahlbaren Wohnraum, Nachhaltigkeit sowie eine Nähe zu Innenstadt, die für die Bewohnerinnen und Bewohner die Lebensqualität erhöht.“ Nach dem zeitnahen Abriss der maroden Häuserzeile soll in der Herrenstraße 7 ein Gebäude entstehen, dass dem so genannten Netto-Null-Standard entspricht. Das bedeutet, dass der Endenergiebedarf für die Wärmeversorgung vollständig durch regenerativ im Gebäude oder gebäudenah eigenerzeugte erneuerbare Energien gedeckt wird. Die Wohnungsgrundrisse erstrecken sich über mehrere 2- und 3-Zimmer-Wohnungen sowie eine 4-Zimmer-Wohnung. Alle Wohnungen sind durchgängig barrierefrei erreichbar und verfügen über einen Freisitz.

Wohnungen für die Einkommensgruppen A und B Insgesamt stehen 17 Wohnungen für Haushalte der Einkommensgruppe A sowie sieben Wohneinheiten für Haushalte der Einkommensgruppe B zur Verfügung. Hierbei darf die Einkommensgrenze im geförderten Wohnungsbau um bis zu 40 Prozent überschritten werden. Aufgrund des Netto-Null-Standards beträgt die Bewilligungsmiete für Wohnungen der Einkommensgruppe A 6,70 Euro pro Quadratmeter sowie 7,75 Euro pro Quadratmeter für die Wohnungen der Einkommensgruppe B. Somit kann ein Zweipersonenhaushalt mit Einkünften aus Renten in der Einkommensgruppe A über ein Jahresbruttoeinkommen von bis zu 37.000 Euro und in der Einkommensgruppe B von bis zu 49.700 Euro verfügen. Bei einem zweiköpfigen Arbeitnehmendenhaushalt entspricht die Einkommensgrenze in der Einkommensgruppe A einem Jahresbruttoeinkommen von etwa 51.800 Euro und in der Einkommensgruppe B von ca. 69.500 Euro. Für einen dreiköpfigen Arbeitnehmendenhaushalt entspricht die Einkommensgrenze in der Einkommensgruppe A einem Jahresbruttoeinkommen von etwa 57.000 Euro und in der Einkommensgruppe B etwa 79.400 Euro. Bei einer Schwerbehinderung, einem Pflegegrad oder besonderen Aufwendungen wie zum Beispiel Unterhalt erhöht sich die Einkommensgrenze.

Wohnraumförderung in Hagen

„Ich freue mich besonders, dass hier mit Mitteln der Wohnungsbauförderung eine Problemimmobilie beseitigt und modernes städtisches Wohnen angeboten werden kann“, sagt Baudezernent Henning Keune. Aktuell gelten in Hagen 3.423 Mietwohnungen als öffentlich gefördert, davon fallen zum 31. Dezember 2025 insgesamt 311 Wohneinheiten aus der Bindung. Der Bedarf an bezahlbaren, adäquaten Wohnungen ist weiterhin hoch. Bei der städtischen Wohnungsvermittlung sind etwa 600 Haushalte als wohnungssuchend registriert. Im Jahr 2024 wurden 1.226 Anträge auf Erteilung von wohnungsrechtlichen Genehmigungen zur Wohnungsnutzung gestellt.

Bürgerpreis 2025: Stadt Hagen sucht Vorschläge

27. November 2025 – Die Stadt Hagen sammelt auch in diesem Jahr wieder positive Anregungen und Ideen von Hagenerinnen und Hagener für die Auslobung des Bürgerpreises 2025. Vorschläge können bis Mittwoch, 17. Dezember, eingereicht werden.

Die Vorschläge sollten neu, konstruktiv und praktisch umsetzbar sein und der Verbesserung der allgemeinen Situation in Hagen dienen. „Die Anregungen und Ideen können die unterschiedlichsten Bereiche des öffentlichen Lebens in unserer Stadt betreffen, also den Sport, die Kultur, die Pflege heimischer Traditionen oder das soziale Miteinander im Stadtteil und in der Nachbarschaft“, erklärt Frank Schmidt, neuer Vorsitzender des Ausschusses für Bürgeranregungen und Bürgerbeteiligung und hofft auf viele interessante Beiträge.

Der Rat der Stadt Hagen verleiht den Bürgerpreis jährlich im Rahmen einer Sitzung. Das Preisgeld beträgt 500 Euro. Bei mehreren ehrungswürdigen Beiträgen kann der Betrag geteilt werden. Nicht teilnehmen dürfen Mitarbeitende der Hagener Stadtverwaltung und der stadteigenen Betriebe sowie Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und sachkundige Bürgerinnen und Bürger in den politischen Gremien.

Die Hagenerinnen und Hagener sind eingeladen, ihre Vorschläge bis spätestens Mittwoch, 17. Dezember, formlos an folgende Anschrift zu senden: Stadt Hagen, Geschäftsstelle des Ausschusses für Bürgeranregungen und Bürgerbeteiligung, Bibiane Stein-Majewski, Rathausstraße 11, 58095 Hagen oder per E-Mail an bibiane.stein-majewski@stadt-hagen.de. Für die Beantwortung von Rückfragen zum Bürgerpreis oder zur Auslobung des Preises steht Bibiane Stein-Majewski unter Telefon 02331/207-2596 oder unter der genannten E-Mail-Adresse zur Verfügung.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

